10. Naturgefahrenkonferenz 2018
Protokoll Workshop 3 – Gewässerunterhalt

Der Workshop 3 beginnt mit einer angeregten Diskussion zur Definition des Gewässerunterhalts. In den Kantonen werden unterschiedliche Begriffe verwendet: Betrieblicher Gewässerunterhalt, baulicher GU, kleiner GU, Pflegeunterhalt, Instandstellung, usw. Eine Klärung der Definitionen zum gemeinsamen Verständnis ist erforderlich. Ebenso wird das Bedürfnis nach einer Dokumentation von „gutem“ Gewässerunterhalt erwähnt.

Nach Einschätzung der Kantonsvertreter, die sich diesbezüglich zu Wort gemeldet haben, erfolgen Unterhaltseingriffe bereits heute unter Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen. Die in Art. 4 WBG und Art. 37 GSchG vorgesehene Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Gewässerunterhalt, berücksichtigt somit die heute schon bestehende Praxis.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine kleinräumige Differenzierung von sicherheitsrelevantem und ökologischem Unterhalt nicht praktikabel resp. kaum machbar sei. Die Arbeiten erfolgen aus einer Hand und können nicht separat ausgewiesen werden. Rein ökologische Eingriffe gibt es aus Erfahrung der Kantone heute kaum. Auch Neophytenbekämpfung, Böschungs- und Bestockungspflege haben längerfristig oft eine Sicherheitsrelevanz (Stabilität, Querschnitt). Eine ganzheitliche Betrachtung des Gewässerunterhalts wird gefordert.

Einige Kantone umschreiben in wenigen Worten ihre heutige Praxis im Gewässerunterhalt:

TG Die abgeltungsberechtigten Massnahmen sind im kantonalen Gesetz umschrieben. Alle Gemeinden müssen über ein Pflegekonzept verfügen. Der Kanton hat die Grundsätze festgelegt.

SO Der Gewässerunterhalt ist Aufgabe der Gemeinden. Die Abrechnung mit dem Kanton erfolgt über Pauschalen.

UR Der Kanton ist unterhaltspflichtig an allen Gewässern. Die Abrechnung aufgrund des effektiven Aufwands wäre daher unproblematisch.

TI Die Consorzi sind unterhaltspflichtig. Die Gewässerlänge als Leistungsindikator wird als ungeeignet beurteilt.

VS Der Kanton beteiligt sich heute zu 50% am Gewässerunterhalt der Gemeinden (Basis Abrechnungen).

VD Der Kanton hat eine Unterhaltsequipe von rund 40 Personen. Alle Unterhaltsmassnahmen werden selber ausgeführt. Pragmatische Lösungen für die anrechenbaren Massnahmen und das Abrechnungsmodell sind notwendig. Der Kanton hat die Grundsätze festgelegt.

BE Seit mehr als 25 Jahren werden die Gemeinden mit 33% an ihren Unterhaltsaufwendungen unterstützt. Die Abrechnungen erfolgen aufgrund des effektiven Aufwands. Die Bestimmungen der Fischerei und des Naturschutzes müssen immer berücksichtigt werden. Eine Differenzierung zwischen Ökologie und Sicherheit innerhalb eines Gewässerabschnitts sei nicht praktikabel.

Die Äusserungen zu den schriftlich abgegebenen Fragen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Analyse Handlungsbedarf

Würde sich eine Bundesbeteiligung positiv auf den Gewässerunterhalt auswirken?

Eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Gewässerunterhalt wird grundsätzlich begrüsst.

2. Finanzierungsmodell
Was ist die Meinung zum Finanzierungsmodell?

Das bevorzugte Abrechnungsmodell wird kontrovers diskutiert. VD und SO sprechen sich für eine Abgeltung mittels Pauschalen pro Gewässerlänge aus. Andere Kantone, insbesondere jene die bereits heute kantonale Abgeltungen aufgrund des effektiven Aufwands gewähren oder selber unterhaltspflichtig sind, sprechen sich für eine Integration in das heutige Programmziel „Grundangebot“ aus.

TI betont, dass die Gewässerlänge nicht mit dem aufwändigen Geschiebemanagement korreliert und deshalb nicht geeignet ist für die Mittelzuteilung.

SO schlägt eine Pauschale pro Gewässertyp- und Gewässerlänge vor, um der Diversität der Kantone Rechnung zu tragen (z.B. Bergbach, Fliessgewässer mit Priorität Erholungsnutzung). SO warnt ausserdem vor einer Abrechnung nach Leistung, da eine Überprüfung der korrekten Abrechnung schwierig ist. BE entgegnet, dass sie schon seit mehr als 25 Jahren die Abrechnung nach Leistung praktizieren und gute Erfahrungen gemacht haben.

3. Erhalt der Funktionalität als Voraussetzung für eine Finanzierung
Wird der Ansatz geteilt, eine Finanzierung an den Erhalt der Funktionalität und nicht an eine Liste von Massnahmen zu knüpfen?

Die Mehrheit der vertretenen Kantone wünscht sich eine ganzheitliche Betrachtung des Gewässerunterhalts. Die Differenzierung zwischen sicherheitsrelevantem und ökologischem Unterhalt wird nicht als praxistauglich beurteilt. Unterhaltsmassnahmen, die nur der Ökologie dienen seien selten. Auch der sicherheitsrelevante Gewässerunterhalt beinhalte heute einen grossen Anteil an ökologischer Aufwertung. Die Arbeiten würden aus einer Hand gemacht.

4. Schwerpunkt-Verschiebung in der Finanzierung
Wie wird eine Schwerpunkt-Verschiebung von Erneuerung Schutzbauten / periodische Instandstellung hin zu Unterhalt gesehen? Wie sollen die verfügbaren Mittel umverteilt werden?

Ob die Bundesmittel für den Gewässerunterhalt bei den Programmvereinbarungen oder bei den Einzelprojekten kompensiert werden, erachten die Kantonsvertreter momentan nicht als relevant.

5. Ökologischer Unterhalt
Wie wird der heutige Unterhalt beurteilt?
Was würde die Gesetzesänderung (Ausweitung Geltungsbereich Art. 4 WBG und Art. 37 GSchG auf den Gewässerunterhalt) bedeuten?

Verschiedenen Kantonsvertreter erläutern, dass der Gewässerunterhalt bei ihnen bereits heute unter ökologischen Gesichtspunkten erfolge. Dies sei durch den Einbezug der Fachstellen Fischerei und Naturschutz sichergestellt. Die Ergänzungen in Art. 4 WGB und Art. 37 GSchG hätten keine Auswirkungen auf die heutige Praxis.

6. Unterhaltskonzepte/Pflegepläne
Wird eine Finanzierung von Pflegeplänen gewünscht?
Werden noch Unterhaltskonzepte auf Stufe Kanton benötigt („kantonale Planungen“)?
Was wäre der Inhalt?

In einigen Kantonen gibt es Unterhalts- oder Pflegepläne pro Gemeinde (BS: auf Kantonsebene). Auf kantonaler Ebene entspricht der Unterhaltsplan eher einem Leitbild. Im Kanton TG sollen entsprechende Grundlagen im Rahmen der geplanten Einzugsgebietsplanungen erstellt werden. Der Kanton VD weist auf den Abstimmungsbedarf mit der Umsetzung der Gewässerraumbestimmungen hin.
Es wird durch die Kantonsvertreter mehrheitlich kein Bedarf nach zusätzlichen Unterhaltskonzepten auf Kantonsebene geäussert und es besteht die Meinung, dass mit den kantonalen Leitbildern sowie den bestehenden Grundlagen genügend Vorgaben vorhanden sind.

7. Ausbildung
Wo liegen die Bedürfnisse nach einer Ausbildung im Bereich Unterhalt?

Die bestehenden Angebote im In- und Ausland sind bekannt. Gemäss Aussagen fehlt es in der Schweiz (in allen Sprachregionen) an einer Ausbildung für Praktiker. Für theoretische Ausbildungen, zum Beispiel für die Erstellung eines kommunalen Unterhaltskonzepts, werden keine zusätzlichen Angebote als erforderlich beurteilt.

22.05.18 / STL

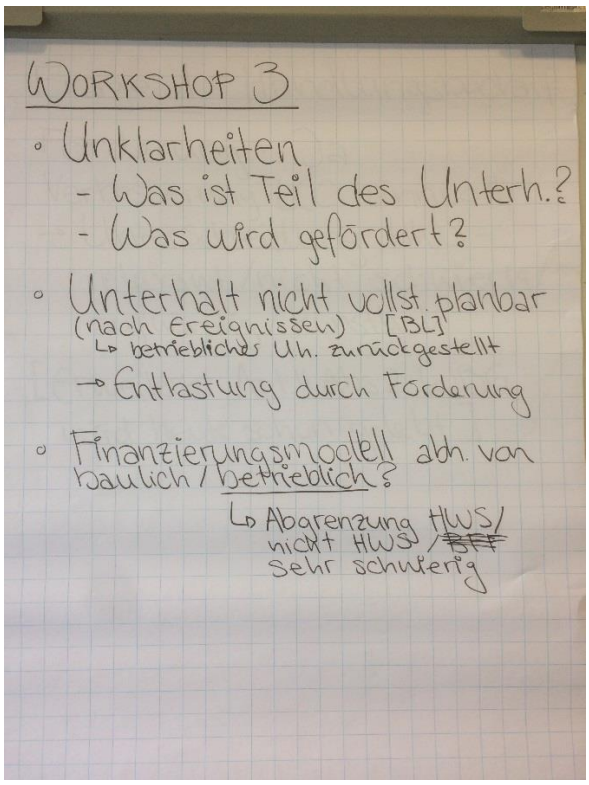

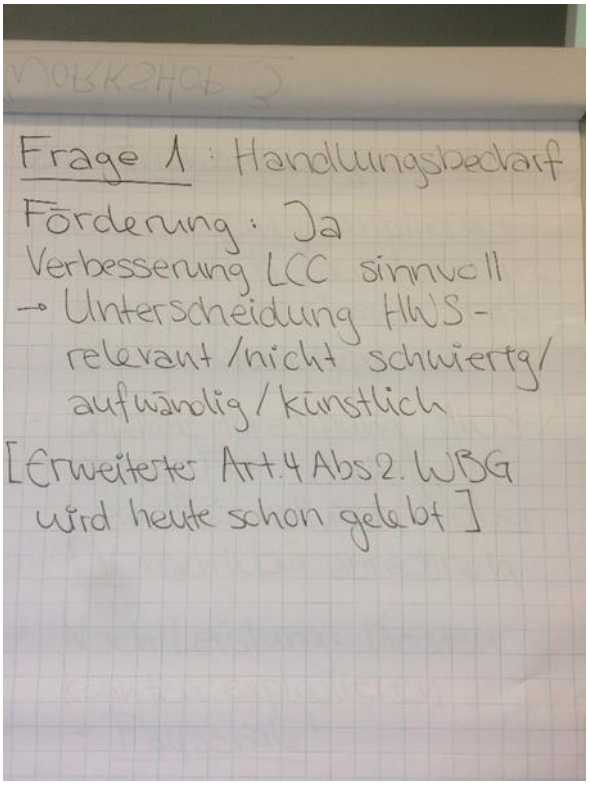
Frage 1: Handlungsbedarf
Förderung: Ja
Verbesserung LCC sinnvoll
→ Unterscheidung HWS-relevant / nicht schwierig / aufwändig / künstlich
[Erweiterter Art. 4 Abs 2. WBG wird heute schon gelebt]

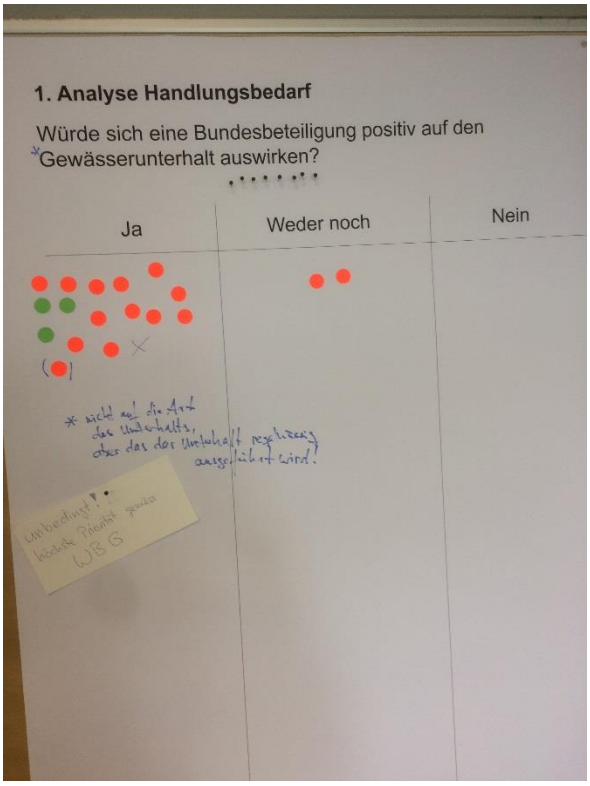
1. Analyse Handlungsbedarf
Würde sich eine Bundesbeteiligung positiv auf den *Gewässerunterhalt auswirken?
Ja
Weder noch
Nein
* nicht auf die Art des Unterhalts, aber das der Unterhalt regelmässig ausgeführt wird!
Unbedingt! höchste Priorität gemäss WBG

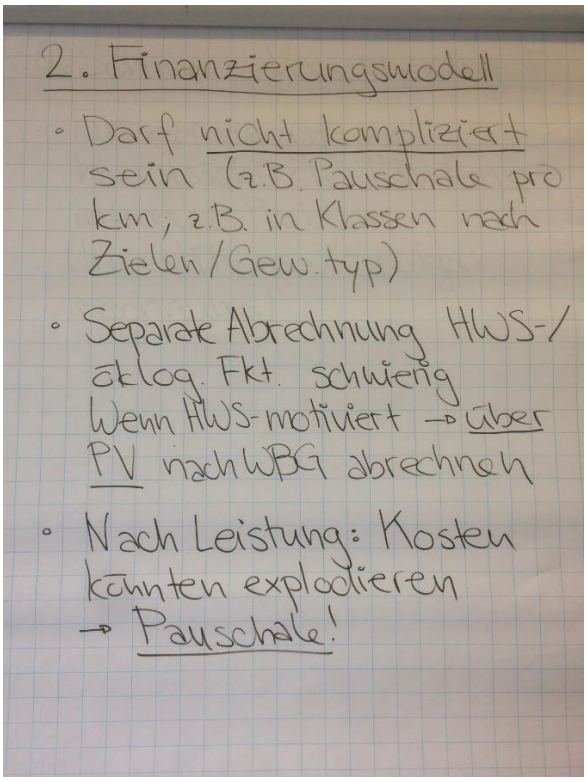
2. Finanzierungsmodell
• Darf nicht kompliziert sein (z.B. Pauschale pro km, z.B. in Klassen nach Zielen / Gew. typ)
• Separate Abrechnung HWS-/ öklog. Fkt. schwierig
Wenn HWS-motiviert → über PV nach WBG abrechnen
• Nach Leistung: Kosten könnten explodieren
→ Pauschale!

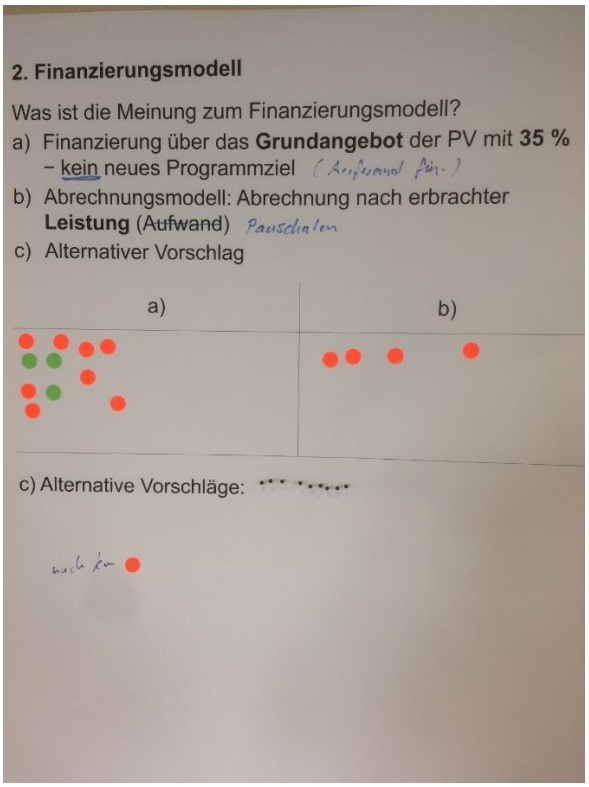
2. Finanzierungsmodell
Was ist die Meinung zum Finanzierungsmodell?
a) Finanzierung über das Grundangebot der PV mit 35 % – kein neues Programmziel (Aufwand fin.)
b) Abrechnungsmodell: Abrechnung nach erbrachter Leistung (Aufwand) Pauschalen
c) Alternativer Vorschlag
a)
b)
c) Alternative Vorschläge:
nach km

4. Schwer.-Verschiebung F.

- Finanzierungsfrage hauptsächlich kantons-internes Problem (Investitions-/Erfolgsrechnung)

4. Schwerpunkt-Verschiebung in der Finanzierung

Wie sollen die verfügbaren Mittel umverteilt werden?

a) Umverteilung kommt nicht in Frage
b) Entnahme aus dem Grundangebot (heute 40 Mio/J)
c) Entnahme aus den Einzelprojekten (heute 80 Mio/J)
d) Aus dem Grundangebot und den Einzelprojekten

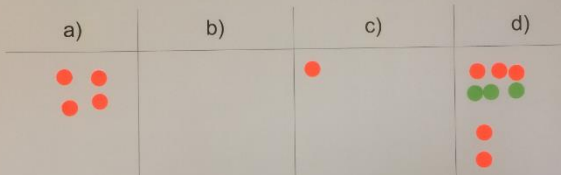

e) "Projekte" 100% durch Kt / Bund finanziert
oder Unterhalt baulicher

6. Unterhaltskonzepte

- Förderung U.h.-& Pflegepläne als Grundlage förderungswürdig
- Strecken im GWN mit minimalem U.h. nach Bedarf def. in der EZG-Planung (TG) ≙ Fragen "U.h. Konzept"

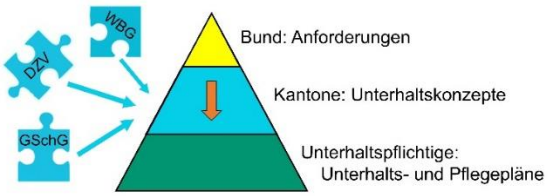

Ziele der Unterhaltskonzepte

1) Mitigation Auswirkungen des Bausteinsystems

2) Konkretisierung Anforderungen Bund, Vorarbeit für Unterhalts- und Pflegepläne

Inhalte

- Wo besteht Unterhaltsbedarf?
- Wo besteht Sicherheitsbedarf?
- Wie soll sich das Gewässer entwickeln?
- Welche Bausteine werden subventioniert und durch wen?

7. Ausbildung

- DE: Lehre zum Wasserbauer, nicht Ausbildung durch Landschaftsgärtner
- Bestehende Ausbildungen divergieren
- Praktiker, keine Akademiker